

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 70 (1973)

Heft: 10

Artikel: Tätige Reue bei Nichtwiedergutzumachendem

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839258>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sich an Weiterbildungskursen stets mit den neuesten Erkenntnissen auf diesem Gebiet bekannt machen lassen. Zusammen mit den Heilstätten für Alkoholranke, von denen viele Mitarbeiter ebenfalls die erwähnten Ausbildungskurse genossen haben, bemühen wir uns, den suchtkranken Menschen immer besser zu erfassen, um ihm so noch wirksamer helfen zu können. Wohl kaum ein Gebiet in der sozialen Arbeit ist derart vielfältig, wie jenes der Fürsorge an Alkoholranke. Neben dem spezifischen Fachwissen verlangt eine Mitarbeit auf diesem Gebiet sehr viele Kenntnisse und informatorisches Wissen über die Alkoholfrage im allgemeinen. Auch von daher hat sich der Fürsorger immer wieder ausrüsten zu lassen. Seine Arbeit könnte er noch besser tun, wenn er in der Umgebung des suchtkranken Menschen auf mehr Verständnis und Anteilnahme stoßen und wenn endlich verstanden würde, daß der alkoholranke Mensch nicht mit dem Vorsatz der Mäßigkeit, sondern nur mit dem Ziel der totalen Enthaltbarkeit dem Suchtmittel gegenüber befreit werden kann.

Bernhard Zwiker

Tätige Reue bei Nichtwiedergutzumachendem

Ein Fall aus der Drogenkriminalität

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Der Richter kann laut Artikel 64, Absatz 5 des Strafgesetzbuches (StGB) die Strafe mildern, wenn der Täter «aufrichtige Reue betätigt, namentlich den Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat». Der Kassationshof des Bundesgerichtes hat entschieden, daß eine Person, die sich insbesondere gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel, namentlich durch Veranlassung anderer zum Drogenkonsum, vergangen hat, aufrichtige Reue in diesem Sinn betätigen kann, indem sie sich aus innerer Umkehr und nicht bloß aus prozeßtaktischen Gründen bereits während längerer Dauer von den Drogen abgewendet hat und ernsthaft am Kampf gegen den Drogenmißbrauch teilnimmt.

Das Bundesgericht präziserte seinen Standpunkt allerdings noch folgendermaßen: «Dabei genügt freilich nicht schon der Anschluß an irgendeine Organisation, die vorgibt, Drogensüchtige von ihrem Übel befreien und einer gesunden Lebensweise zuführen zu wollen. Ein solches Unternehmen muß das Vertrauen verdienen, das angegebene Ziel ernsthaft anzustreben. Entscheidend ist aber in jedem Fall das Verhalten des Täters selbst. Leistet er unter eigenen Opfern während längerer Zeit nützliche Arbeit in der Bekämpfung der Drogensucht und bekundet er damit seine Reue über die begangene Tat, dann steht der Annahme des Milderungsgrundes von Art. 64 Abs. 5 StGB nichts im Wege.»

Der im vorliegenden Falle in Frage stehende Täter hatte nach einer Verurteilung durch das Kantonsgericht Schaffhausen erfolglos beim Obergericht desselben Kantons um Strafmilderung ersucht. Das Bundesgericht hieß die Nichtigkeitsbeschwerde des Täters gut und hob das Obergerichtsurteil zwecks Neubeurteilung im Lichte der angegebenen Voraussetzungen auf. Danach fiel es dem Obergericht nun zu, aus dieser Sicht zu prüfen, ob die vom Täter gemachte Angabe, er lebe seit einem Jahr als Mitglied der «Hydra» drogenfrei und habe im Rahmen ihres

«Sozialpolitischen Kollektivs» sein Dasein unter Verzicht auf erhebliche wirtschaftliche Vorteile und finanziellen Erfolg als Berufsarbeiter in der Drogenbekämpfung eingesetzt, jenen Voraussetzungen einer anerkennungsfähigen Reuebetätigung genüge. Das Bundesgericht machte dabei darauf aufmerksam, daß eine Herabsetzung der Strafe nach Feststellung solcher Reue noch nicht ohne weiteres erfolgt, da Artikel 64 StGB sie ins Ermessen des die Strafe festlegenden Gerichtes stellt.

Das Obergericht war in seinem nun aufgehobenen Urteil davon ausgegangen, tätige Reue bedeute, daß ein Täter aus eigenem Antrieb dazu beitrage, daß der Erfolg seiner Tat nicht eintrete oder daß er dessen Eintritt verhindert habe. Den Schaden bei dem von ihm zum Drogenkonsum Verleiteten könne dieser Täter indessen nicht mehr rückgängig machen. Damit stellte das Obergericht in seiner Urteilsbegründung auf die Umschreibung tätiger Reue bei der Regelung über unvollendete Delikte in Artikel 22 Absatz 2 StGB ab. Es teilte dann aber dem Bundesgericht mit, das sei ein Versehen; es habe die Reuebetätigung in Wirklichkeit in Übereinstimmung mit dem vom Verteidiger des Täters Vorgebrachten unter dem Gesichtspunkte des Verhaltens nach vollendetem Delikt, also gemäß Artikel 64 StGB, geprüft. Aber auch so habe es in einer Drogenabstinenz keine tätige Reue erblicken können und die Angaben über die Drogenbekämpfung durch die «Hydra» seien weder genügend konkret noch glaubhaft gemacht worden.

Da das Obergerichtsurteil aber ganz anders als mit diesen letzten Bemerkungen begründet worden war und das Recht der Vorinstanz, nach Artikel 274 des Bundesstrafprozesses (BStP) Gegenbemerkungen zur Beschwerde ans Bundesgericht einzureichen, nicht so weit geht, daß sie Urteilsgründe ersetzen oder, wenn sie fehlen, ergänzen dürfte, war diese Mitteilung vom Bundesgericht nicht zu beachten. Die Prozeßparteien müssen nämlich laut Artikel 272 BStP in der Lage bleiben, ihre Stellungnahme zum obersten kantonalen Strafurteil gänzlich auf Grund seiner Begründung treffen zu können. Nur die Korrektur eines bloßen Verschiebs, z. B. einer Artikelzahl, konnte hier allenfalls berücksichtigt werden.

Dabei war aber laut Bundesgericht zu beachten, daß Artikel 64 StGB im Gegensatz zu Artikel 22 StGB beim reuigen Handeln nicht ausdrücklich verlangt, daß es aus eigenem Antrieb erfolge. Außerdem geht Artikel 64 von der vollendeten Tat aus und setzt daher nicht die Verhinderung ihres Erfolges voraus. Die Wiedergutmachung des Schadens ist nur als ein mögliches Beispiel erwähnt. Wo sie nicht stattfinden kann, bleiben andere Wege der Reuebetätigung offen. Diese muß allerdings in deutlichem Zusammenhang mit dem begangenen Delikt bleiben und nicht bloß unter dem Druck drohender Strafe, sondern unter mehr als nur vorübergehender Anstrengung vor sich gehen.

Dr. R. B.

(Urteil vom 14.11.73)